

# **Baubeschreibung zu Los IV**

nach HVA-B-StB

Barrierefreier Ausbau der Straßenbahnhaltestelle  
Stresemannallee / Gartenstraße - Friedensbrücke

Los IV - Verkehrssicherung

**Auftraggeber:** **Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main GmbH (VGF)**  
Fachabteilung NT 33.2  
Kurt-Schumacher-Straße 8  
60311 Frankfurt am Main

## Inhaltsverzeichnis:

<b>1</b>	<b>Allgemeine Beschreibung der Leistung</b>	<b>4</b>
1.1	Auszuführende Leistungen	4
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	4
1.3	Ausgeführte Leistungen	4
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	5
1.5	Mindestanforderungen für Nebenangebote	5
<b>2</b>	<b>Angaben zur Baustelle</b>	<b>6</b>
2.1	Lage der Baustelle	6
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	7
2.3	Zugänge, Zufahrten	7
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Versorgungsleitungen	7
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	7
2.6	Gewässer	7
2.7	Baugrundverhältnisse	7
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstelle	7
2.9	Schutz-Bereiche und –Objekte	7
2.9.1	Lärmschutz, Erschütterungsschutz, Umweltverträglichkeit	7
2.9.2	Baumschutz	7
2.10	Anlagen im Baubereich	8
2.10.1	Im Baubereich vorhandene Anlagen	8
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	8
<b>3</b>	<b>Angaben zur Ausführung</b>	<b>9</b>
3.1	Sicherung der Baustelle, des Baubereiches	9
3.2	Bauablauf	9
3.2.1	Erschwernisse im Bauablauf	10
3.3	Wasserhaltung	10
3.4	Bauehelfe	10
3.5	Stoffe, Bauteile	10
3.6	Abfälle	10
3.7	Winterbau	10
3.8	Beweissicherung	10
3.9	Sicherungsmaßnahmen	10

3.10	Belastungsannahmen (Brückenbau) .....	11
3.11	Vermessungsleistungen .....	11
3.12	Prüfungen und Nachweise .....	11
3.13	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes .....	11
<b>4</b>	<b>Ausführungsunterlagen .....</b>	<b>12</b>
4.1	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen.....	12
4.2	Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen .....	12
4.3	Rangfolge .....	12
<b>5</b>	<b>Zusätzliche allgemein technische Vertragsbedingungen .....</b>	<b>13</b>
5.1	Auflistung der anzuwendenden „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ .....	13
<b>6</b>	<b>Abrechnung und Rechnungsstellung .....</b>	<b>14</b>
<b>7</b>	<b>Anlagen .....</b>	<b>15</b>

# 1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

## 1.1 Auszuführende Leistungen

### Ausgangssituation

Die Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH (VGF) beabsichtigen den Neubau einer barrierefreien Bahnsteiganlage an der Straßenbahn-Haltestelle Stresemannallee/Gartenstraße (neue Bezeichnung „Friedensbrücke“), um mobilitätsbehinderten Menschen die eigenständige Nutzung der Haltestelle im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes BGG § 8 zu ermöglichen. Des Weiteren soll die Verkehrssicherheit insbesondere für Fahrrad- und Fußverkehr verbessert werden. Bauherr ist die VGF, sowie die Stadt Frankfurt am Main.

Die Straßenbahnhaltestelle Stresemannallee/Gartenstraße (Friedensbrücke) befindet sich im Zentrum Frankfurts im Stadtteil Sachsenhausen-Nord in der Stresemannallee. Sie erschließt den angrenzenden Bereich des südlichen Mainufers am Schaumainkai/Theodor-Stern-Kai und den umliegenden Bürokomplexen. Der Bahnsteig stadtauswärts bildet zusammen mit dem Bahnsteig Stresemannallee/Gartenstraße stadteinwärts (Kap) in der Gartenstraße die Haltestelle Stresemannallee/Gartenstraße (Friedensbrücke). Das Gleis liegt in einem besonderen Bahnkörper in Mittellage der Straße. Die Gleistrasse verläuft in Nordwest-Südost-Richtung. Die Straßenbahnlinien 15, 16 und 17 fahren diesen Bahnsteig an.

### Beschreibung der baulichen Leistung

Die Baumaßnahme beinhaltet den Neubau eines barrierefreien Bahnsteiges auf einer Höhe von 25 cm über Schienenoberkante (SOK) mit Rampenausbildung, einem taktilen Blindenleitsystem für Fußgängerzuwege, eine Erneuerung der angrenzenden Rad- und Gehwegbereiche. Die Bahnübergänge und Fußgängerfurten über die MIV-Fahrbahnen sind ebenfalls Teil dieser Maßnahme. Die Bahnsteigausstattung wird nach aktuellem VGF-Standard mit moderner Technik (dynamischen Fahrgastinformation/DFI, Lautsprecheranlage und Wartehalle) ausgestattet. Die bestehende Lichtsignalanlage (LSA) des Knotenpunkts wird komplett erneuert. Hiervon sind sowohl die Maste, als auch die LSA-Steuerung betroffen.

Der aus nordwestlicher Richtung kommende, in stadtauswärtiger Richtung geführte Radweg wird im Kreuzungsbereich in 2,0 m Breite ausgebaut und im Querungsbereich rotmarkiert

Im Wesentlichen sind folgende Arbeiten gem. Vergabeunterlagen durchzuführen:

#### Verkehrssicherungsarbeiten

- Installation einer Mobilen Lichtsignalanlage für den Kreuzungspunkt
- Installation einer Fußgängerschutzanlage (2 von 8 Bauphasen aktiv)
- Absicherung der Arbeitsstellen nach RSA / ZTV-SA
- Temporäre Fahrbahnmarkierungen (Gelbmarkierungen)
- Beschilderungen

## 1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

entfällt

## 1.3 Ausgeführte Leistungen

entfällt

#### **1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten**

Im Zuge der Baumaßnahme werden die Baufirma, die VGF, weitere beauftragte Firmen der VGF, die Stadt Frankfurt, sowie ggf. Versorgungsunternehmen (bspw. NRM, Netzdienste Rhein-Main GmbH) parallele Arbeiten durchführen, diese sind in den Bauablaufplan zu integrieren.

Extern ausgeführten Arbeiten der VGF sowie Montagearbeiten von Dritten sind in Abstimmung mit dem AG zuzulassen.

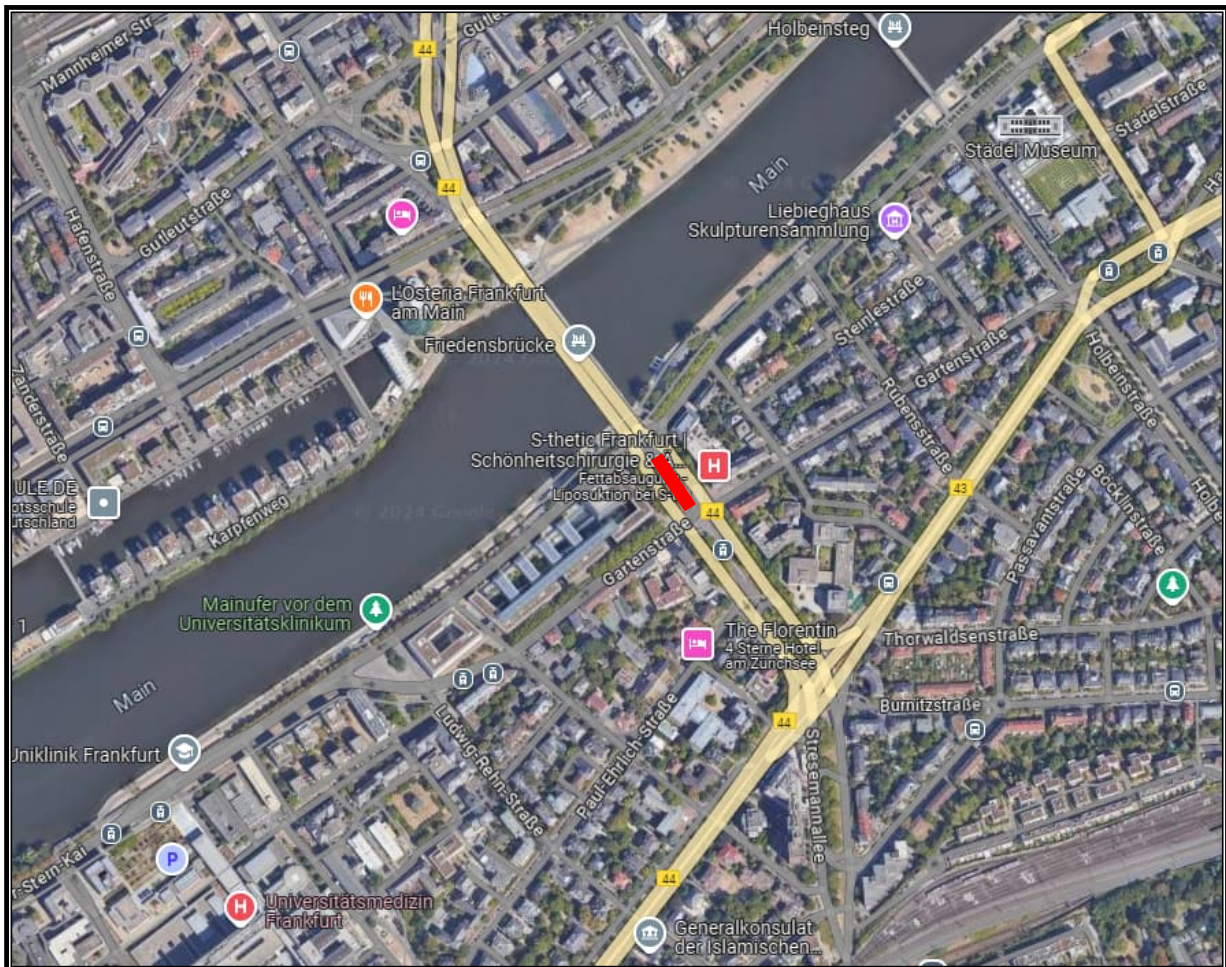
#### **1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote**

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

## 2 Angaben zur Baustelle

### 2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle liegt, wie einleitend beschrieben, an der Straßenbahnhaltestelle Stresemannallee/Gartenstraße im innerstädtischen Bereich von Frankfurt am Main, Stadtteil Sachsenhausen-Nord. Die Gleistrasse liegt in Mittellage der Stresemannallee in einem besonderen Bahnkörper mit Asphaltoberbau, nordwestlich der Kreuzung Stresemannallee/Gartenstraße, vgl. nachfolgende Abbildung 1. Das Baufeld umfasst den Bahnsteigbereich und die Querungsbereiche südöstlich des Bahnsteigs.



**Abbildung 1: Lage der Haltestelle Stresemannallee/ Gartenstraße**

### Art und Lage der baulichen Anlagen

Die derzeit in Betrieb befindliche Haltestelle Stresemannallee/ Gartenstraße besteht aus einem Außenbahnsteig, der südwestlich an einer in Mittellage der Straße verlaufenden Gleistrasse liegt. Die Gleistrasse verläuft zweigleisig im besonderen Bahnkörper und ist mit Asphaltoberbau ausgeführt. Nordöstlich und südwestlich der Bahnsteiganlage befinden sich die MIV-Richtungsfahrbahnen aus Asphaltbefestigung. Im Seitenraum befinden sich gepflasterte Gehweg- und Radwegbereiche, sowie westlich und südwestlich der Straße Grünflächen.

## **2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege**

Im Baufeld befinden sich öffentliche Straßen des MIV, eine Straßenbahntrasse, Rad- und Gehwege. Alle benutzten Wege und Straßen innerhalb und außerhalb des Baustellenbereiches sind während der gesamten Bauzeit ständig frei und in einwandfreiem, verkehrssicherem Zustand zu halten. Alle Straßen und Fußwege sind stets sauber und in gereinigtem Zustand zu halten. Dabei sind für das Überfahren von fertigen Flächen, wie Bürgersteigplatten, Kantensteinen und dergleichen Schutzvorkehrungen zu treffen. Sollten öffentliche Verkehrswege für baubetriebliche Zwecke genutzt und in diesem Zuge verschmutzt werden, hat der AN für die Reinigung eigenständig zu sorgen und für die Kosten aufzukommen.

## **2.3 Zugänge, Zufahrten**

Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt aufgrund der geltenden Einbahnstraßenregelung von Norden oder Süden der Stresemannallee. Dies wechselt mit den unterschiedlichen Bauphasen. Baustellenverkehr, der sich außerhalb angemieteter und abgesperrter Flächen bewegt, hat sich an die geltenden Bestimmungen (StVO) zu halten und darf nicht entgegen der Fahrtrichtung verkehren.

## **2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen**

Die Beschaffung von Wasser und Strom ist Angelegenheit des AN. Anfallende Kosten hat der AN zu tragen. Diese sind in die Einheitspreise mit einzukalkulieren.

## **2.5 Lager- und Arbeitsplätze**

### Sondernutzung / Verkehrsrechtliche Anordnung

Eine Nutzung der öffentlichen Flächen bedarf immer einer Genehmigung seitens der städtischen Behörden. Die Verkehrsrechtliche Anordnung ist durch den AG bereits eingereicht worden.

## **2.6 Gewässer**

entfällt

## **2.7 Baugrundverhältnisse**

entfällt

## **2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstelle**

entfällt

## **2.9 Schutz-Bereiche und –Objekte**

### **2.9.1 Lärmschutz, Erschütterungsschutz, Umweltverträglichkeit**

Die Maßgaben zum Immissionsschutz von Anwohnern in Wohngebieten sind zu beachten und einzuhalten. Es sind lärmarme Geräte einzusetzen.

### **2.9.2 Baumschutz**

entfällt

## **2.10 Anlagen im Baubereich**

### **2.10.1 Im Baubereich vorhandene Anlagen**

Es besteht ein Kabelleitungssystem des Straßenverkehrsamt, dass teilweise zur Querung der Gleisanlagen mitgenutzt werden muss. Außerhalb der Gleisanlagen sind Luftverkabelungen auszuführen.

### **2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich**

Die Baumaßnahme wird unter Betrieb der anliegenden Straßenbahnlinien durchgeführt. Der umzubauende Bahnsteig wird während der Bahnsteigarbeiten nicht für den Fahrgastverkehr genutzt. Die Straßenbahnen verkehren jedoch während aller Bauphase in beide Richtungen. An Wochentagen bzw. von Montag bis Freitag und während der Schulzeit verkehren die Straßenbahnen der Linien 15 und 16 am Haltepunkt „Stresemannallee/ Gartenstraße“ wie folgt:

#### Linie 15:

Richtung Südbahnhof (- Offenbach Stadtgrenze)	Richtung Niederrad Haardtwaldplatz
Betriebszeit: 05:16 – 01:16	Betriebszeit: 04:44 – 00:42
10 Minuten Takt	10 Minuten Takt
(Weniger in Schwachverkehrszeit)	(Weniger in Schwachverkehrszeit)

#### Linie 16:

Richtung Südbahnhof (- Offenbach Stadtgrenze)	Richtung Hauptbahnhof (- Ginnheim)
Betriebszeit: 03:50 – 00:54	Betriebszeit: 04:40 – 01:39
10 Minuten Takt	10 Minuten Takt
(Weniger in Schwachverkehrszeit)	(Weniger in Schwachverkehrszeit)

Die Baumaßnahme wird in acht Bauphasen durchgeführt, um den Eingriff in den Straßenverkehr auf ein Minimum zu reduzieren. Der MIV sowie der Fahrrad- und Fußgängerverkehr auf den jeweils für den Verkehr freigegebenen Flächen der Stresemannallee, auf den freizuhaltenden Fußgänger- und Radfahrerfurten und auf den umgebenden Straßen sind von Behinderungen durch den Bauablauf freizuhalten.

Der Anliegerverkehr (z.B. Anlieferung, Müllabfuhr, Notfall, Zufahrten zu den Grundstücken) über das Baufeld muss jederzeit gewährleistet sein. Gegebenenfalls sind qualitativ und quantitativ ausreichende Provisorien herzustellen und gem. RSA ff abzusichern.

Für alle Bauabschnitte gilt: der Fußgängerverkehr / Anliegerverkehr ist, soweit (noch) keine nutzbaren Befestigungen vorhanden sind, gem. RSA 21 gesichert auf eingebauten Frostschutzschichten mit ausgelegten Kunststoffplatten oder über Asphaltprovisorien durch die Baustelle zu führen.

Die geänderte Taktung in den Nachtzeiten, den Schulferien und an Sonn- und Feiertagen ist zu beachten.

### **Art und Umfang der Regelung und Sicherung des öffentlichen Verkehrs**

Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Verwaltungsvorschrift zur StVO sowie die ZTV-SA 1997/2001 und die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) sind zu beachten.

Das Lagern von Geräten, Material und dergl. in den Seitenräumen neben den unter Verkehr liegenden Strecken ist nicht gestattet.

### **3 Angaben zur Ausführung**

#### **3.1 Sicherung der Baustelle, des Baubereiches**

Im Verantwortungsbereich des AN verbleibt die baustelleninterne Absicherung. Der AN ist verpflichtet, seine Baumaßnahme täglich zu kontrollieren und eventuelle Unfallgefahren sofort zu beseitigen. Die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen ist gem. RSA 21 einzuhalten. Darüber hinaus ist den straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen Folge zu leisten. Für die Einrichtung, Umstellung, Anpassung an den Baufortschritt und den Abbau der einzelnen Sicherungseinrichtungen bedarf es einer flexiblen und kooperativen Zusammenarbeit zwischen AN, Verkehrssicherer und der Straßenverkehrsbehörde.

Gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10. Juni 1998 (BaustellV) ist der Bauherr u.a. verpflichtet, einen Koordinator zu bestellen. Hierzu wird die VGF einen SiGe-Koordinator bestellen.

##### Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinem auf der Baustelle eingesetzten Personal, vor Arbeitsaufnahme den Inhalt der Baustellenordnung und die Anordnungen des SiGe-Koordinators im Rahmen einer Ersteinweisung bekannt zu geben und zu dokumentieren. Des Weiteren müssen alle Mitarbeitenden in die Sicherheitsanweisung der VGF eingewiesen werden. Er hat dafür zu sorgen, dass nachfolgend aufgeführte Unterlagen dem SiGe-Koordinator überreicht werden:

Verantwortliche Person:

1. Individuelle Gefährdungsbeurteilung gemäß §§5, 6 ArbSchG
2. Unterweisungsnachweis
3. Nachweis SIFA oder Unternehmermodell gemäß § 5 ASiG
4. Nachweise Ersthelfer

Bei Gefahr im Verzug ist der SiGe-Koordinator gegen alle am Bau beteiligte Personen weisungsbefugt. Die Stellung des SiGe-Koordinators entbindet den AN nicht von seinen Pflichten als Unternehmer. Hierzu zählen insbesondere die Pflichten, die sich aus dem Arbeitsschutzgesetz ableiten (insbesondere Nachweis von Ersthelfern auf der Baustelle, Aufstellung einer eigenen Gefahrenbeurteilung). Die Anordnung der verkehrssichernden und verkehrslenkenden Maßnahmen obliegt dem Straßenverkehrsamt der Stadt Frankfurt am Main. Die Arbeiten finden unter Betrieb der Straßenbahn statt. Arbeiten im Gleisbereich dürfen nur mit gesonderten Sicherungsmaßnahmen ausgeführt werden. Die VGF erstellt hierzu eine Sicherheitsanweisung, welche zu beachten ist.

#### **3.2 Bauablauf**

Der Auftragnehmer hat die Baustelle so ausreichend mit Personal und Geräten zu besetzen, dass kein durch den AN verursachter Stillstand auftreten wird. Der Ablauf muss ferner mit Leistungen und Arbeiten Dritter abgestimmt werden.

Die Arbeiten finden unter Betrieb der Straßenbahn statt. Behinderungen aufgrund des Straßenbahnbetriebs werden nicht gesondert vergütet und müssen in den Einheitspreisen berücksichtigt werden. Der Takt der Straßenbahn ist abhängig von der Tageszeit und kann in der Spitze 5 Minuten betragen.

### **3.2.1 Erschwernisse im Bauablauf**

#### **Erschwernisse durch Straßenbahnbetrieb, Oberleitung und beengter Platzverhältnisse**

Für Flächen, welche direkt an der Gleisstrasse angrenzen, sind besondere Erschwernisse durch den Straßenbahnbetrieb zu berücksichtigen. D.h. in beiden Richtungen verkehren dauerhaft Straßenbahnen. Während der Durchfahrt der Straßenbahn sind die Arbeiten im unmittelbaren Gefahrenbereich einzustellen und nach Durchfahrt der Straßenbahn wieder aufzunehmen. Folgende Erschwernisse entstehen hierdurch für den AN, die in die Kalkulation der Einheitspreise eingerechnet werden müssen:

- Verminderter Leistungsansatz infolge Arbeitsunterbrechungen bei Vorbeifahrt der Straßenbahn (Takt 10 Minuten, beide Fahrrichtungen). Zur Absicherung ist ein Sicherungsposten einzusetzen.
- Eingeschränkter Geräteeinsatz von Kränen o.Ä. aufgrund der vorhandenen Oberleitung (Fahrdrathöhe ca. 5,30 bis 5,50 m). Ein Sicherheitsabstand (mind. 1,0 m) zur Oberleitung ist dauerhaft einzuhalten. Hierfür sind Kräne mit Höhenbegrenzungen einzusetzen, um einen unbeabsichtigten Kontakt mit der Fahrleitung zu vermeiden.

Die geringeren Leistungsansätze infolge der vorangestellten Erläuterungen / Erschwernisse müssen in den Einheitspreisen berücksichtigt werden. Nachträgliche Forderungen sind hiermit ausgeschlossen.

### **3.3 Wasserhaltung**

entfällt

### **3.4 Baubehelfe**

entfällt

### **3.5 Stoffe, Bauteile**

entfällt

### **3.6 Abfälle**

entfällt

### **3.7 Winterbau**

entfällt

### **3.8 Beweissicherung**

entfällt

### **3.9 Sicherungsmaßnahmen**

Der Baustellenbereich ist durch den AN zu sichern. Die terminliche Abstimmung mit der Baufirma obliegt dem AN. Der Auftragnehmer hat täglich, auch an arbeitsfreien Tagen, oder bei ein- oder mehrtägigen Arbeitsunterbrechungen der jeweiligen Bauabschnitte die gesamte Beschilderung der Verkehrsführung, Markierung, Umleitungsbeschilderung, Baustellenbeschilderung etc. zu prüfen und evtl. Mängel sofort zu beheben. Darüber hinaus muss er den ordnungsgemäßen Zustand der Absperrung gewährleisten und evtl. Mängel umgehend beseitigen. Die Fußgängerführung und die Aufrechterhaltung der Zu- und

Ausfahrtsmöglichkeiten für Anwohner, Anlieger und Rettungsfahrzeuge innerhalb des Baufeldes bleibt von den Festlegungen der Verkehrsführungen des MIV /IV / ÖPNV unberührt und muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet und aufrechterhalten werden. Für die Fußgänger müssen im Baustellenbereich jederzeit ausreichend befestigte, ebene, abgegrenzte und entsprechend beschilderte Gehwege vorhanden sein. Die Aufrechterhaltung des Anliegerverkehrs muss grundsätzlich gesichert sein.

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen ZTV - SA sind entsprechend zu beachten. Bei Dunkelheit oder wenn es sonst die Witterung erfordert, sind Absperrungen mit gelbem Dauerlicht entsprechend den angeordneten Verkehrssicherungsmaßnahmen zu beleuchten.

Müssen vorhandene Verkehrszeichen, Straßennamenschilder oder sonstige für die Verkehrssicherheit notwendigen Einrichtungen abgebaut werden, so ist der AG hiervon zu unterrichten. Der Abbau darf nur mit Zustimmung des AG erfolgen.

Über- und Unterflurhydranten, Schieber, Verteilerkästen, Straßenabläufe und ähnliche, für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorgesehene Einrichtungen, müssen zugänglich, zugehörige Hinweisschilder, sowie Verkehrszeichen, sichtbar bleiben. Der Auftragnehmer hat seine Betriebsangehörigen vor Aufnahme der Arbeit über alle den Verkehr betreffenden Vorschriften, soweit sie in Verbindung mit der Baustelle zu beachten sind, ausreichend zu unterrichten und in regelmäßigen Abständen diesen Unterricht zu wiederholen und nach Bedarf zu aktualisieren.

Der AN ist außerdem gehalten, die angemessene Ordnung und Sauberkeit der Baumaßnahme sicherzustellen. Darüber hinaus sind Materiallagerungen vor Missbrauch Dritter zu sichern.

### **3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau)**

Entfällt

### **3.11 Vermessungsleistungen**

entfällt

### **3.12 Prüfungen und Nachweise**

Die eingesetzten Verkehrssicherungseinrichtungen müssen den geltenden Bestimmungen und einschlägigen Technischen Lieferbedingungen entsprechen oder mit Einzelstatiken (z.B. Auslegermaste) nachgewiesen sein.

### **3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes**

Die Baustelle wird gemäß Baustellenverordnung durch einen vom Bauherrn beauftragten SiGeKo begleitet. Es sind keine zusätzlichen Leistungen durch den AN zu erbringen.

## **4 Ausführungsunterlagen**

### **4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen**

Der AN erhält die als Grundlage für die Ausführung erforderlichen Planunterlagen des AG in digitaler Form (Dateiformat .pdf). Papierunterlagen werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt. Der AN ist gehalten, sich auf eigene Kosten entweder durch Inanspruchnahme eines Plotservices oder durch einen Direktdruck die großformatigen Pläne auszudrucken. Der Auftragnehmer hat sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Gegebenheiten (Baufeld, Zufahrtsmöglichkeiten, etc.) zu informieren. Die der Ausschreibung beiliegenden Pläne sind nur zur Angebotserstellung und zur Angebotsbearbeitung freigegeben und gültig; bis zur Ausführung können sich noch geringfügige Änderungen ergeben.

#### Pläne zur Ausschreibung

- VZ-Planung (8 Bauphasenpläne, 1 Einrichtungsplan)

Alle Planunterlagen werden in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Die Planvervielfältigung in Papier ist Sache des AN und ist in die Einheitspreise mit einzurechnen.

### **4.2 Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen**

entfällt

### **4.3 Rangfolge**

entfällt

## **5 Zusätzliche allgemein technische Vertragsbedingungen**

### **5.1 Auflistung der anzuwendenden „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“**

Es gelten die zum Zeitpunkt der Beauftragung anerkannten Regeln der Technik und die Zusätzlichen Technischen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

### **5.2 Sonstige anzuwendende technische Regelwerke**

Es gelten die zum Zeitpunkt der Beauftragung anerkannten Regeln der Technik, sowie die in den ZTV angegebene Merkblätter, Hinweise der Fachverbände etc. Zusätzlich sind folgende Unterlage des AG zu berücksichtigen:

- CAD-Richtlinie der VGF, aktueller Stand
- AVA-Richtlinie der VGF, aktueller Stand

## **6 Abrechnung und Rechnungsstellung**

Die Rechnungen sind im Original an folgende Adresse zu senden:

- Für den VGF-Anteil:

Stadwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH (VGF)  
Rechnungswesen Abt. NK12  
Kurt-Schumacher-Straße 8  
60311 Frankfurt am Main

alternativ (bevorzugt) per E-Mail:

[rechnungswesen@vgf-ffm.de](mailto:rechnungswesen@vgf-ffm.de)

- Für den städtischen Anteil (ASE)

Stadt Frankfurt am Main  
Der Magistrat, Kassen- und Steueramt  
Zentraler Rechnungseingang  
Geschäftsbereich 0660  
60275 Frankfurt am Main

alternativ per E-Mail:

[rechnungseingang@stadt-frankfurt.de](mailto:rechnungseingang@stadt-frankfurt.de)

## **7 Anlagen**

- Anlage 01\_VZ-Planung (8 Bauphasenpläne + 1 Einrichtungsplan)
- Anlage 02\_Signallageplan
- Anlage 03\_Verkehrstechnische Unterlagen